Bekanntmachung

der Ortsgemeinde Kettig

Satzung über die außerschulischen Betreuungsangebote an der Grundschule Kettig

Der Ortsgemeinderat Kettig hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 74 Abs. 3 SchulG und den §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Ortsgemeinde Kettig bietet als Jugendhilfeträger an der Grundschule in Kettig ein freiwilliges Betreuungsangebot in Form der "Betreuenden Grundschule" (BGS) an.
- (2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten. Die Schule und die Jugendhilfe arbeiten vertrauensvoll im Sinne der Kinder und Familien zusammen.

§ 2 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt anhand der hierfür vorgesehenen Formulare bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm bis zum 15. März eines Jahres für das kommende Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot erfolgt verbindlich für ein Schuljahr nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten. Unterjährige Anmeldungen können erfolgen, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.
- (3) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das die Grundschule Kettig besucht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot als solches besteht nicht. Die Aufnahme in das Betreuungsangebot richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter der Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:
 - a) Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
 - b) Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, sich in der Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist, eine Ausbildung absolviert oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung

in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).

- c) Geschwisterkinder.
- d) besonderer familienergänzender Erziehungs- oder Förderbedarf der Kinder
- e) Kinder aus dem zugeordneten Gemeinwesen bzw. des Einzugsbereiches der Einrichtung.
- (5) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
 Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel.
 - Längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes über einen Zeitraum von über zwei Monaten, die durch ärztliches Attest nachzuweisen sind.
- (6) Eine Absage des jeweiligen Betreuungsangebotes aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl bleibt vorbehalten.

§ 3 Ausschlussgründe seitens des Trägers

- (1) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme des Betreuungsangebotes ausgeschlossen werden, wenn insbesondere:
 - a) das Kind ohne Angaben von Gründen für mindestens drei Wochen fehlt und / oder
 - b) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von der BGS nicht geleistet werden kann und / oder
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags von mehr als zwei Monaten vorliegt und / oder
 - d) erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Mitarbeitern der BGS und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung an Mitarbeiter/innen nicht mehr zugemutet werden kann.
- (2) Der Ausschluss der Teilnahme folgt grundsätzlich mit Bescheid zum nächsten Monatsersten.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungen

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schulund Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der allgemeinen bzw. individuell vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Anweisungen des Betreuungspersonals sind von den Teilnehmer/innen der BGS zu beachten.

- (3) Kinder, die das Betreuungsangebot nutzen, sind in der BGS und auf dem direkten Hin- und Rückweg unfallversichert. Bei Unterbrechungen oder Umwegen erlischt der Versicherungsschutz. Alle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.
- (4) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

§ 5 Zahlungspflicht

- (1) Der Beitrag wird am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot und endet mit dem Ablauf des Schuljahres.
- (3) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in das Betreuungsangebot aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (4) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeinde Weißenthurm Beiträge zum Fälligkeitstermin ein.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung des Kindes entsprechend den vorgegebenen Fristen vorgenommen wird, da ansonsten das Kind nicht am Betreuungsangebot teilnehmen kann. Eine Teilnahme ohne Anmeldung ist nicht möglich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen des Kindes gegebenenfalls über die Schule oder dem Betreuungspersonal unmittelbar mitzuteilen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Kind nach der Betreuung abgeholt wird oder anderweitig nach Hause kommt. Die Aufsichtspflicht im Angebot endet mit dem angegebenen Betreuungsende.
- (5) Sollten sich vertragsrelevante Veränderungen ergeben, sind diese den Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beitrag und Beitragszahlung, Förderung

- (1) Die Höhe des Beitrages der Betreuenden Grundschule Kettig wird monatlich auf 27,50 € festgesetzt.
- (2) Für ein komplettes Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Es ist stets der Monatsbeitrag in voller Höhe zu zahlen, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstagen. Bei einem Eintritt in die Betreuungsangebote während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat zu leisten.
- (3) Es besteht auf Einzelantrag die Möglichkeit zu einer finanziellen Förderung.

§ 8 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten sind den Anmeldeformularen zu entnehmen.
- (2) Der Träger kann im laufenden Schuljahr die Betreuung aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen bei Bedarf schließen. Hierfür wird keine Notbetreuung eingerichtet. Auch bei Einschränkungen der Betreuung aufgrund von z.B. Krankheitsausfällen wird keine Notbetreuung garantiert.

§ 9 Verhalten im Krankheitsfall

- (1) Kinder, die an den in § 34 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheiten erkranken, dessen verdächtigt oder von Läusen befallen sind, dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Die Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten sind in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich die Betreuungskräfte zu informieren.
- (2) Bei Kindern, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Bei Fieber, auffallender Müdigkeit, Erbrechen, Magen-Darm-Erkrankungen und anderen Symptomen von länger als einen Tag darf das Kind die Betreuung erst wieder besuchen, wenn es 48 Stunden symptomfrei ist. Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei der Rückkehr in die Betreuung ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 10 Verabreichung von Medikamenten

- (1) Wenn die Einnahme von Medikamenten während der Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Betreuung zwingend erforderlich ist oder vorübergehend zwingend erforderlich wird, um krankheitsbedingte Beschwerden zu lindern, den Erfolg der medizinischen Behandlung zu sichern, diese abzuschließen oder um die Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu verhindern, ist die Einrichtung bereit, dem Kind nach ärztlicher Beauftragung bzw. im Ausnahmefall nach Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten die notwendigen Medikamente zu verabreichen.
- (2) Die ärztlich verordnete Verabreichung von Medikamenten wird durch das Betreuungspersonal dokumentiert.

(3) Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Personensorgeberechtigten. Für Fehler bei der Verabreichung haftet der Träger der Einrichtung jedenfalls dann nicht, wenn die Medikamente so verabreicht werden, wie sich dies aus der Beauftragung ergibt.

§ 11 Umgang mit Daten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und ihrer Person mitzuteilen.
- (2) Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird das Einverständnis erklärt, dass die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person, dem angemeldeten Kind und den abholberechtigten Personen nach dem datenschutzrechtliche Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zur Durchführung/Abwicklung des Betreuungsvertrages verarbeitet werden dürfen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kettig, 22.07.2021

Ortsgemeinde Kettig

Peter Moskopp Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.